

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(KONDITIONENBLATT)

DER SERIE 53

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU
EINEM GEREGLTEN MARKT**

vom 12. Oktober 2011

in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 5. Dezember 2011

"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

BEZEICHNUNG:

**Raiffeisen Bank International 3,82% Fixzins-Anleihe
2012-2022/PP/Serie 53**

GESAMTNENNBETRAG: bis zu Nominale EUR 50.000.000,--

ERSTAUSGABEPREIS: 100,00 % vom Nennwert
HÖCHSTAUSGABEPREIS: 105,00% vom Nennwert

ISIN: AT000B012695

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RBI-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Basis-Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Basis-Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Volltext-Bedingungen“ gemäß *Abschnitt 5.1.C.* und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RBI-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am **05. März 2012** ausgestellt.

ad Kapitel/ Abschnitt des Basis- prospekts	ERGÄNZENDE ANGABEN / HINWEISE	<p>Ein Erster Nachtrag zum Basis-Prospekt im Sinn von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières) wurde am 4. November 2011 von der CSSF gebilligt und den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.</p> <p>Ebenso wurde ein Zweiter Nachtrag zum Basis-Prospekt im Sinn von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte am 5. Dezember 2011 von der CSSF gebilligt und den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.</p> <p>Der Erste Nachtrag vom 4. November 2011 sowie der Zweite Nachtrag vom 5. Dezember 2011 können – entsprechend dem Basis-Prospekt - in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden, können weiters auf der Internetseite der Wiener Börse abgerufen werden und werden in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, A-1030 Wien, Am Stadtpark 9, Österreich, zur Verfügung gestellt.</p>
----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ad Kapitel/ Abschnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	<p>In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.</p>
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	<p>Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 1.</p>
1.1.	<p>Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall ist eine Angabe der entsprechenden Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei</p>	<p>siehe Teil IV Punkt 1.1. des Basis-Prospekts</p>

	juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.	
1.2.	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.	siehe Teil IV Punkt 1.2. des Basis-Prospekts
2.	RISIKOFAKTOREN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 2.
2.1.	Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.	- Schuldverschreibungen im engeren Sinne - nicht zutreffend
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes
3.	WICHTIGE ANGABEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 3.
3.1.	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV Abschnitt 5.1.A./A.1.1. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe Teil IV/ Abschnitt 3.2. des Basis-	nicht zutreffend

	Prospektes)	
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	-
3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	-
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	-
4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 4.
4.1.		Raiffeisen Bank International 3,82% Fixzins-Anleihe 2012-2022/PP/Serie 53 (in der Folge die „Schuldverschreibungen“)
4.1.1.	Typ/Kategorie der Wertpapiere - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RBI-Emission ohne Derivative Komponente - RBI-Emission mit Derivativer Komponente - Daueremission - Einmal-Emission	Schuldverschreibungen im engeren Sinne - ja - Daueremission -
4.1.2.	- ISIN - Interne Wertpapierkennnummer - anderer Sicherheitscode	AT000B012695 - -
4.1.3.	Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte/Underlyings – Einfluss des Basiswertes auf das Investment	nicht zutreffend
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	nicht zutreffend
4.3.	Form der Wertpapiere Namenschuldverschreibungen Inhaberpapiere	Inhaberpapier / siehe B.9.
	Verbriefung effektiv verbrieft stückelos	Sammelurkundenanteile / siehe B.11.
4.4.	Währung	EUR / siehe B.7.
4.5.	Rang	senior siehe B.13.

	Klauseln, die den Rang beeinflussen können	-
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	-
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes Bestimmungen zur Zinsschuld	siehe Teil IV Punkt A.15 des Basis-Prospektes und B.15. 3,82 % p.a. vom Nennwert
4.7.1.	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermin) Zinsenzahlungstage	siehe B.15.4.
4.7.2.	Verjährungsfristen	siehe B.29.
4.7.3.	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes	nicht zutreffend
	- Basiswert des Zinssatzes	
	- Methode der Verbindung	-
	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	-
4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	-
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	-
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	-
4.7.3.4.	Im Falle derivativer Komponente: - Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage - Risiken	-
4.8.	Tilgung/vorzeitige Rückzahlung - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon	endfällig ordentliches Kündigungsrecht nicht vereinbart - - -
4.8.1.	Tilgungstermin	siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	nicht zutreffend /siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	siehe B.17. bis B. 24
	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.17.
4.9.	- Rendite - Renditeangabe ex ante nicht möglich	3,82 % p.a. auf Basis des Erstauskabekurses von 100,00% des Nennwerts am ersten Zeichnungstag, dem 29. Februar 2012 -
	- Methode zur Renditeberechnung - keine Rendite errechenbar	siehe Teil IV, Punkt 4.9. des Basis-Prospektes -

4.10.	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	- nein
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	nein Beschluss des Vorstandes vom 4. Oktober 2010 und Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 11. Oktober 2010 zur Genehmigung des RBI-Emissionsprogrammes. Der Funding-Plan der RBI für das Jahr 2012 wurde am 21. November 2011 durch den Vorstand der RBI und am 14. Dezember 2011 durch den Aufsichtsrat der RBI <u>genehmigt</u> .
	Ort der Vertragseinsicht	Raiffeisen Bank International AG
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	- nein

4.14.	Quellensteuern, sofern abweichend zu BB	
4.15.	Informationen über den Basiswert Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	nicht zutreffend
4.15.1.	Verfallstag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	nicht zutreffend
	Endgültiger Referenztermin	nicht zutreffend
4.15.2.	Abrechnungsverfahren - Cash Settlement - Physical Settlement - Kombination davon - Abrechnungstag - Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	nicht zutreffend
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	nicht zutreffend
	Zahlungs- und Liefertermin	-
	Berechnungsmodalitäten	-

4.15.4.	Ausübungskurs	-
	Referenzkurs	-
4.15.5.	Typ des Basiswertes	-
	Informationen	-
4.15.5.1.	Informationsquelle Wertentwicklung/Volatilität - Emittentin - anders	betreffend - -
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	-
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes - Name - Firmenwortlaut	- - -
4.15.5.2.2.	- ISIN - WPK des Basiswertes	- -
4.15.5.3.	Index als Basiswert	-
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	-
	Informationsquelle zum Index	-
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert - EURIBOR - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	nicht zutreffend
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert ja/nein Währung Commodities Loan Credit Default Swap Anderes Underlying	nicht zutreffend
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	nicht zutreffend
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.1
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.2. und B.15.8.

5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 5.
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	Konditionenblatt - - -
	Widersprüchliche Regelungen	nicht zutreffend
5.1. Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	-

B.1.	Emittentin	Raiffeisen Bank International AG
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings (siehe Punkt 4.1.3.) (nicht zutreffend)	nicht zutreffend
B.2.	Bezeichnung der Serie/Tranche / ISIN	
B.2.1	Bezeichnung der Serie/Tranche	Raiffeisen Bank International 3,82 % Fixzins-Anleihe 2012-2022/PP/Serie 53
B.2.2	ISIN	AT000B012695
B.3.	Form des Angebotes - Öffentliches Angebot - Privatplatzierung(PP)	- Privatplatzierung (PP)
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand -Stückelung/Mindestbetrag - Qualifizierte Anleger - Andere:	für das Angebot: § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KMG § 3 Abs. 1 Ziffer 11 KMG nein
B.4.	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	ab 29. Februar 2012 Daueremission -
B.4.1.	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - ja - nein	Ja, vorzeitige Schließung bzw. zwischenzeitige Schließung (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen, Nachtragspflicht, etc.) vorbehalten. -
B.5.	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen („partly paid“)	
B.5.1.	- Valutatag - Erstvalutatag	- Erstvalutatag ist der 12. März 2012
B.5.2.	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - Geschäftstage - anders	Geschäftstage -
B.5.3.	Teileinzahlungen	nicht zutreffend
	Einzahlungsmodus für „partly paid“	-
B.6.	Ausgabekurse/Ausgabepreise	
B.6.1.	- Ausgabekurs - Erstausgabekurs	- 100,00% vom Nennwert

	<p>- <i>Weitere Ausgabekurse</i></p> <p>- <i>Höchstausgabekurs</i></p> <p><i>Rücktrittsrecht</i></p> <p>- <i>ja</i></p> <p>- <i>nein</i></p> <p><i>Angaben in %</i></p> <p><i>Angaben in Betrag</i></p> <p><i>Währungseinheit</i></p>	<p>werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt;</p> <p>Als Höchstausgabekurs wurden 105% vom Nennwert gemäß § 7 Abs. 5 Zi. 1 KMG festgelegt.</p> <p>-</p> <p>nein</p> <p>-</p> <p>-</p>
B.6.2.	<p><i>Ausgabepreis</i></p> <p><i>Erstausgabepreis</i></p> <p><i>Weitere Ausgabepreise</i></p> <p><i>Höchstausgabepreise</i></p> <p><i>Angaben in %</i></p> <p><i>Angaben in Betrag</i></p> <p><i>Währungseinheit</i></p>	<p>-</p> <p>entspricht dem obigen Erstausgabekurs</p> <p>werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt und entsprechen den Weiteren Ausgabekursen</p> <p>entspricht dem Höchstausgabekurs</p> <p>-</p> <p>-</p>
B.7.	Währung	EUR
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	nicht zutreffend
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	nicht zutreffend
B.8.	Gesamtnominale	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	bis zu maximal EUR 20 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 53 in Nominale	bis zu EUR 50.000.000,- (Euro fünfzig Millionen)
	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 53 in Stück	-
B.9.	Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	Inhaberschuldverschreibungen
B.9.1.	<p>Besonderheiten des Übertragungsmodus</p> <p>- <i>nicht übertragbar/RBI-verwahrt</i></p> <p>- <i>durch Indossament übertragbar</i></p> <p>- <i>durch Wertpapierübertrag übertragbar</i></p> <p>- <i>via OeKB</i></p> <p>- <i>Common Depositary /</i></p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Ja</p> <p>via OeKB bei Bedarf kann die Einbeziehung in int.</p>

	<i>int. Clearing Systeme</i> - <i>anderweitig</i>	Clearing-Systeme erfolgen -
B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	nicht zutreffend
B.10.	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	bis zu 500 (fünfhundert) Stück à Nominale EUR 100.000,--, 1 bis max. 500
B.10.1.	Mindestnominale	EUR 100.000,-- (Euro einhunderttausend)
B.10.2.	Mindeststückelung	1 (ein) Stück à Nominale EUR 100.000,-
B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	Nominale EUR 100.000,--
B.10.4.	<i>Gesamtschuldverschreibungen</i> <i>Teilschuldverschreibungen</i>	- Teilschuldverschreibungen
B.11.	Verbriefung - Sammelurkunde veränderbar - Sammelurkunde nicht veränderbar - Globalurkunde - effektive Stücke - stückelos (Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Bankinstitutes) - andere Form	Sammelurkunde veränderbar
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	nicht zutreffend
B.12.	Verwahrung/Sammelverwahrung	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: - <i>Tresor der RBI</i> - <i>OeKB</i> - <i>Common Depositary</i> Subverwahrung zulässig ja/nein	[bei Bedarf] Tresor OeKB - ja
B.12.1.1	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	derzeit nein, kann nachträglich vorgesehen werden
B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	nicht zutreffend
B.13.	Rang (Status)	
B.13.1.	Senior Notes	Senior Notes
B.13.2.	Subordinated Notes	nicht zutreffend
	- Ergänzungskapital	-
	- Nachrangiges Kapital	-
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	-
B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	-
B.13.3.1.	Bezeichnung des Deckungsstockes	-
B.13.3.2.	Höhe der Kautionsbewertung des Deckungsstockes Nominalbewertung Marktbewertung	- - -
B.13.3.3.	Zusammensetzung des Deckungsstockes Gemäß § 1 Absatz 5 ff. des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) Die Emittentin behält sich vor, den gegenständlichen Deckungsstock jeweils im	-

	Rahmen der jeweils gesetzlich geltenden und vorgesehenen Veranlagungsvorschriften anzupassen.	
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	-
B.13.5.	Garantien Dritter	-
B.13.5.1.	Art der Garantie	-
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	-
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	-
B.13.5.4	Einsichtbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	-
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	-
B.14.	Negativverpflichtung	
B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nicht anwendbar</i>	nicht anwendbar
B.14.2.	Negative Pledge Clause	-
B.15.	Verzinsung im weiteren Sinne - <i>unverzinslich</i> - <i>verzinslich i.w.S.</i> - <i>festverzinslich</i> - <i>Nullkupon</i> - <i>variabel verzinslich</i> - <i>gewinnabhängig</i> - <i>gewinnabhängig im Sinne des § 23 Absatz 7 BWG (Ergänzungskapital)</i> - <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung (Basiswert des Zinssatzes Methode der Verzinsung / Wertentwicklung / Volatilität des Basiswertes)</i> - <i>von Bedingung abhängig</i> - <i>Kombination/anders</i>	- - 3,82 % p.a. vom Nennwert festverzinslich - - - - - - - - -
	Beschreibung der die Verzinsung bestimmenden Elemente / Parameter / Formeln	(1) <i>Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn, Verzinsungsende, Zinsenlaufperioden.</i> Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 12. März 2012 (" Verzinsungsbeginn ") und endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (3) und des Punktes B.22 und B.23 (Kündigungsrechte) - mit Ablauf des 11. März 2022 (" Verzinsungsende ") (" Gesamt-Zinsenlauf "). Der Gesamt-Zinsenlauf ist unterteilt in 10 (zehn) Zinsenlaufperioden. (2) <i>Kupontermine / Zinsenzahlungstage.</i> Die Zinsen werden für 10 (zehn) Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, wobei als Kupontermine der 12. März eines jeden Laufzeitjahres (erstmalig der 12. März 2013) festgelegt wurden (" Kupontermine "). Eine Zinsenlaufperiode schließt den Erstvalutatag bzw. den Kupontermin, zu dem sie beginnt, ein und endet mit Ablauf des Kalendertages vor dem nächsten Kupontermin. Die Zinsen für eine Zinsenlaufperiode sind am Zinsenzahlungstag, der

		<p>dem Ende der Zinsenlaufperiode folgt, fällig.</p> <p>(3) <i>Keine Anpassung von Zinsenlaufperioden (unadjusted).</i> Fällt einer der in Abs. (2) genannten Kupontermine auf einen Tag, der kein Geschäftstag gem. B.15.4.1. ist, so kommt die Geschäftstagekonvention „Following Business Day Convention“ gem. B.15.4.2. zur Anwendung und es verschiebt sich lediglich die Fälligkeit und Zahlung auf den sich daraus ergebenden Geschäftstag ("Zinsenzahlungstag"). Die Zinsenlaufperiode bleibt dabei jedoch unverändert ("Zinsenlaufperiode unadjusted").</p> <p>(4) <i>Zinsberechnung.</i> Die Zinsberechnung für die gesamte Laufzeit erfolgt ganzjährig auf Basis des Nennwertes im Vorhinein.</p> <p>(5) <i>Zinstagequotient.</i> Die Zinsberechnung erfolgt für die gesamte Laufzeit auf Basis des Zinstagequotienten "Actual/Actual ICMA" (siehe auch Punkt 15.7. der Basis-Bedingungen).</p> <p>(6) <i>Höhe des Zinssatzes.</i> Die Schuldverschreibungen werden für den Gesamt-Zinsenlauf, das ist vom 12. März 2012 (einschließlich) bis zum 11. März 2022 (einschließlich) mit einem fixen Zinssatz von 3,82 % p.a. vom Nennwert verzinst.</p>
B.15.1.	<p>Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nennwert</i> - <i>Stück</i> - <i>andere Basis</i> 	<p>Nennwert</p> <p>-</p> <p>-</p>
B.15.2.	<p>Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/ Nachzahlungsverpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>ja</i> - <i>nein</i> 	<p>-</p> <p>nein</p>
B.15.2.1	Bedingungen	Höhe der Verzinsung siehe B.15.
B.15.2.2	<ul style="list-style-type: none"> - Nachzahlungsverpflichtung (kumulativ) - Sonstige Angaben zur Nachzahlungsverpflichtung - nicht-kumulativ 	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
B.15.3.	<p>Gesamt-Zinsenlauf</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>ja</i> - <i>nein</i> 	<p>ja, unterteilt in zehn Zinsenlaufperioden</p> <p>-</p>
B.15.3.1	Verzinsungsbeginn	12. März 2012 (einschließlich)

.	TT/MM/JJJJ	12/03/2012
B.15.3.2	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	11. März 2022 (einschließlich) 11/03/2022
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	ganzjährige Zinsenzahlung
B.15.4.1	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System, ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.
B.15.4.2	Geschäftstagekonvention für Kupontermine:	Following Business Day Convention
B.15.4.3	- Zinsenzahlung i.w.S. im Nachhinein - anders	im Nachhinein -
B.15.5.	Zinslaufperiode(n) - Anzahl der Zinslaufperioden - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders	ganzjährig, zehn Zinslaufperioden - - - -
B.15.5.1	- <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i>	- Zinslaufperioden unadjusted
B.15.5.2	Für Zinslaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2
B.15.5.3	Geschäftstagekonvention für Zinslaufperioden	TARGET2
B.15.6.	Zinsfestsetzung („Fixing“) - im Vorhinein (d.h. vor Beginn der diesbezüglichen Zinslaufperiode) - im Nachhinein (d.h. nach Beginn der diesbezüglichen Zinslaufperiode) Zinsfestsetzungstag / Modalitäten	nicht zutreffend - -
B.15.6.1	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	nicht zutreffend
B.15.6.2	Geschäftstagekonvention für Zinsfestsetzungstag	-
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	nicht zutreffend
B.15.7.	Zinstagequotient - <i>Actual/365 oder Actual/Actual- ISDA</i> - <i>Actual/365 (Fixed)</i> - <i>Actual/360</i> - <i>30/360 oder 360/360 oder Bond Basis</i> - <i>30E/360</i> - <i>Actual/Actual ICMA</i>	- - - - - - - <i>Actual/Actual ICMA</i>

	- anders	-
B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	(siehe B.15) <i>Höhe des Zinssatzes.</i> Die Schuldverschreibungen werden für den Gesamt-Zinsenlauf, das ist vom 12. März 2012 (einschließlich) bis 11. März 2022 (einschließlich) mit einem fixen Zinssatz von 3,82 % p.a. vom Nennwert verzinst.
B.15.8.1.	Cap	nicht zutreffend
B.15.8.2.	Floor	nicht zutreffend
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	nicht zutreffend
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	nicht zutreffend
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	nicht zutreffend
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	nicht zutreffend
B.15.12.	Rundungen von Bezugsgrößen Rundungen von Zinssätzen	nicht zutreffend
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.15.14	Rendite	3,82 % p.a. auf Basis des Erstauskabekurses von 100,00 % des Nennwerts am ersten Zeichnungstag, dem 29. Februar 2012
B.16.	Laufzeit	
B.16.1.	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	12. März 2012 12/03/2012
B.16.2.	- Laufzeitende TT/MM/JJJJ - Perpetual	mit Ablauf des 11. März 2022 nicht zutreffend
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	10 (zehn) Jahre
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	nein - -
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	nicht zutreffend
B.17.	Tilgung - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	endfällig - - Cash / EUR -
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	nicht zutreffend -
B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - Verlosung von Tranchen - prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung - anderer Tilgungsmodus	-
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	-
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine TT/MM/JJJJ	-

B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	-
B.17.1.3.2.	Geschäftstagekonvention für Teiltilgungstermine	-
B.17.2.	Endfälligkeit TT/MM/JJJJ	12/03/2022
B.17.2.1	Tilgungstermin TT/MM/JJJJ	12/03/2022
B.17.2.1 .1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	TARGET2
B.17.2.1 .2.	Geschäftstagekonvention für Tilgungstermin	für Tilgungszahlung: Following Business Day Convention
B.17.2.3	Tilgungskurs	100% vom Nennwert
.	Tilgungsbetrag	EUR Nominale
B.17.3.	Liefergegenstand Verfall	nicht zutreffend
B.18.	Kündigungsrechte	
B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - <i>ja/gesamt</i> - <i>ja/teilweise</i> - <i>nicht vereinbart</i>	- - Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist nicht vereinbart.
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing</i>	nicht zutreffend
B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - <i>ja</i> - <i>nicht vereinbart</i>	- Ein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht vereinbart.
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - <i>ja</i> - <i>nein</i> - <i>Bestellungsmodus</i> - <i>Kostentragung</i>	nicht zutreffend
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- <i>nein</i>

B.19.1.	Bedingung	nicht zutreffend
B.19.2.	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	nicht zutreffend
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.20.	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.20.2.	Gross Up Klausel - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Absatz 4 BWG - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- nein
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	-
B.21.2.	Modus	-
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	-
B.22.	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse - ja, gemäß A.22 - eingeschränkt - anderweitig	Für den Fall des Eintrittes eines wichtigen Grundes steht der Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. - -
B.23.	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger aus wichtigem Grund - ja, gemäß A.23	Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, insbesondere falls (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge auf diese Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie nicht geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert; oder

	- eingeschränkt - anderweitig	(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt. - -
B.24.	Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen	nicht zutreffend
B.24.1.	Nullkuponschuldverschreibungen	-
B.24.2.	Zertifikate und Derivative	-
B.25.	Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/ Konfudierung - ja - eingeschränkt - ausgeschlossen	Ja Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder (unter gleichzeitiger Herabsetzung des laufenden Emissionsvolumens gegenständlicher Tranche/Serie) annulliert werden. - -
B.26.	Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen	
B.26.1.	Emissions- und Zahlstelle - Emissionsstelle - RBI als alleinige Zahlstelle ja/nein - RBI als Hauptzahlstelle ja/nein - andere Hauptzahlstellen	RBI ja ja nein
B.26.1.1	Subzahlstellen - ja - nein	- nein
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle - ja - nicht zutreffend	- -
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen - ja - nein	nicht zutreffend - -
B.26.3.1	Ersatzregelung - ja - nein	- nein

B.27.	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1.	Geschäftstage * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren	TARGET2 - -
B.27.2.	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - <i>Floating Rate BDC</i> - <i>Following BDC</i> - <i>Modified Following BDC</i> - <i>Preceding BDC</i> - <i>andere</i>	-
B.27.3.	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	Following Business Day Convention -
B.28.	Zahlungen/Rundungen/ Verzug	
B.28.1.	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.27.	-
B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	auf zwei Dezimalstellen (auf ganze Euro-Cent)
B.28.3.	Verzug	
B.28.3.1	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung <i>i) letzter Zinssatz</i> <i>ii) Basiszinssatz + 2%</i> <i>iii) gesetzliche Verzugszinsen gem. § 1000 ABGB</i> <i>iv) anders</i>	- bei Verzug: Basiszinssatz + 2% - -
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen	-
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen	-
B.29.	Verjährung	
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	30 (dreißig) Jahre
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	3 (drei) Jahre
	Sonstige Regelungen	-
B.30.	Bekanntmachungen	
B.30.1.	- <i>Wiener Zeitung</i> - <i>nach § 93 Absatz 5 i.V.m. mit § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes</i>	Alle diese Schuldverschreibung betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Hinsichtlich Änderungen der Rechte / Konditionen der Schuldverschreibung erfolgen gemäß Börsegesetz Bekanntmachungen über

	<p><i>Informationssystem</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - www.bourse.lu - <i>Clearing System</i> - <i>elektronische Mitteilung</i> - <i>anders</i> 	<p>ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com).</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>siehe oben</p> <p>Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt.</p> <p>Ab Notierungsaufnahme sind die Endgültigen Bedingungen weiters auf der Website der Wiener Börse unter folgendem Link http://www.wienerborse.at/listing/anleihen/prospekte/rbi.html abrufbar.</p>
B.30.2.	<p>Kostenlose Broschüre am Sitz der Emittentin</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>ja</i> - <i>nein</i> 	<p>ja, am Sitz der Emittentin</p> <p>-</p>
B.30.3.	<p>Website der RBI</p>	<p>b.a.w. nicht vorgesehen</p>
B.31.	Rechtsordnung	
B.31.1.	<p>Abweichende Regelungen</p>	<p>Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.</p>
B.32.	Gerichtsstand	
B.32.1.	<p>Abweichende Regelungen</p>	<p>Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; diese gilt jedoch nicht, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger Verbraucher ist.</p>
B.33.	Börsenotiz/Listing an einem Geregelten Markt	
B.33.1.	<p>Wiener Börse/Geregelter Freiverkehr</p>	<p>Gegenständliches RBI-Emissionsprogramm wurde nach Billigung durch die CSSF am 12. Oktober 2011 im Regulated Market der Börse Luxemburg gelistet sowie mit Bescheid der Wiener Börse vom 14. Oktober 2011 zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Ein Erster Nachtrag zum Basis-Prospekt wurde am 4. November 2011, ein Zweiter Nachtrag zum Basis-Prospekt am 5. Dezember 2011 von der CSSF gebilligt und jeweils den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland notifiziert.</p> <p>Die Notierungsaufnahme der Serie 53 wird im Geregelten Freiverkehr der Börse Wien</p>

	Börse Luxemburg/Official Market Anderer Geregelter Markt der EU	vorgesehen und wird für Mitte März 2012 beantragt.
B.33.2.	nicht gelistet	-
B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse Sonstige Handelssysteme / MTF	- -
B.33.4.	Besondere Regelungen	-
B.34.	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	-
B.35.	Ort/ Datum der Erstellung des Konditionenblattes	Wien, 05.03.2012
B.36.	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	05.03.2012
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	nicht zutreffend
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RBI</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i> - <i>Platzierung durch dritte Platzeure</i>	- Platzierung durch RBI und durch die Raiffeisen Bankengruppe -
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	Vorzeitige und zwischenzeitige Schließung der Emission vorbehalten. dazu auch B.4.1.
5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	-
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	nein
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	siehe 5.1.7. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	nicht zutreffend
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	-
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	-
5.2.	Zuteilungsplan	
5.2.1.	Investoren-Kategorien:	

	- Qualifizierte Anleger - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	Die Emittentin begibt diese Wertpapiere an Qualifizierte Anleger in Österreich.
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3.	Kursfestsetzung	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	Der Erstausgabekurs beträgt 100,00 % des Nennwertes. Die weiteren Ausgabekurse werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt; als Höchstausgabekurs wurden 105,00 % des Nennwertes festgelegt.
5.4.	Platzierung und Emission	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	Raiffeisen Bank International AG
5.4.1.1.	Lead Manager	nicht zutreffend
5.4.1.2.	Dealer/Manager	nicht zutreffend
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse	-
	Bedingungen für die Verwendung des Prospektes durch Dritte/Finanzintermediäre	-
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	nein
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufssyndikat	nein
5.4.3.3.	Keine Übernahme ja/nein	ja
	Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	-
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	werden nicht offen gelegt
5.4.3.5.	Übernahmeprovision Platzierungsprovision	- Reoffer Price wird laufend nach Marktkondition festgelegt.
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	nein
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 6.
6.1.	Zulassung zu einem Regelten Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	siehe 6.1. des Teiles IV des Basis-Prospektes sowie B.33.
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospekt
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospekt
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 7.

7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend
7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	nicht zutreffend
7.5.	Ratings auf Anfrage der Emittentin Moody's Standard and Poor's Anderes Rating der Schuldverschreibungen	Es wird auf die Angaben in Teil IV des Basis – Prospekts, Kapitel 7.5, sowie auf die Websites der internationalen Rating-Agenturen verwiesen. - -
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.

Bei gegenständlicher Emission handelt es sich um eine gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 und 11 Kapitalmarktgesetz mit einer Stückelung von EUR 100.000,- begebene Emission an Qualifizierte Investoren und ist diese anlässlich des Angebotes somit von der Prospektpflicht nicht erfasst.